

Amtliche Bekanntmachung **des Kreises Schleswig-Flensburg**

In Dänemark, Gemeinde Iller in Jütland, wurde am 05.07.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Der Ausbruchsbetrieb befindet sich innerhalb eines 10 km Radius zum Kreisgebiet.

Aufgrund der Artikel 21, 25, 27, 40 und 42 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung EU 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie den §§ 27, 34 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit den Abschnitten 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. S. 141) sowie der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243) in den zur Zeit geltenden Fassungen, ergeht diese

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Überwachungszone (Beobachtungsgebiet).

I.) Gebiete

Amt Langballig komplett mit den Gemeinden

- Dollerup
- Grundhof
- Langballig
- Munkbrarup
- Ringsberg
- Wees
- Westerholz

Stadt Glücksburg

Teile des Amtes Hürup mit den betroffenen Gemeinden

- Maasbüll
- Husby

Teile des Amtes Geltinger Bucht mit den betroffenen Gemeinden

- Steinbergkirche
- Steinberg

werden zur **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet) erklärt (Anlage 1).

An den Hauptzufahrtswegen zum Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) werden von der örtlichen Ordnungsbehörde Schilder mit der Aufschrift

„Geflügelpest - Beobachtungsgebiet“

gut sichtbar angebracht.

II. Schutzmaßregelungen für die Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)

- 1) Tierhalter in der Überwachungszone haben sämtliche gehaltene Vögel abgesondert von Wildvögeln zu halten.
- 2) Tierhalter in der Überwachungszone haben dem Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen.
- 3) Es ist die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel unverzüglich dem Veterinäramt anzuzeigen.
- 4) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von gehaltenen Vögeln und Federwild, Eier von gehaltenen Vögeln und von Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Ausnahmeanträge, insbesondere in Bezug auf die Eier, sind schriftlich per Mail oder Fax an das Veterinäramt zu stellen.
- 5) Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte die Geflügelställe nicht betreten.
- 6) Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstige Standorte der gehaltenen Vögel nur mit betriebseigener Schutzkleidung/Einwegbekleidung betreten. Die Bekleidung ist nach Verlassen des Stalles/sonstiger Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich abzulegen. Die Schutzkleidung ist sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen. Alle Biosicherheitsmaßnahmen sind stringent einzuhalten.
- 7) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
- 8) Die Jagd auf Federwild ist verboten.
- 9) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltung ähnlicher Art ist verboten.
- 10) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von gehaltenen Vögeln, tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärmedizin und Verbraucherschutz zu reinigen und zu desinfizieren.
- 11) Die zuständige Behörde führt in den in der Überwachungszone gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch.

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

III. Begründung

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und -abhängig von der Art des Geflügels -mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Gemäß der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 1882/2018 ist die HPVI eine in die Kategorien A, D und E eingeordnete Seuche. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 60 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gemäß Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang V eine Überwachungszone von mindestens 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden.

Wird auf einem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates oder Drittlandes der Verdacht auf Geflügelpest oder Geflügelpest innerhalb einer Entfernung von weniger als 13 Kilometern von der deutschen Grenze amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so legt diese gemäß § 34 Satz 1 Geflügelpestverordnung entsprechend § 27 eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) fest.

Der Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig Flensburg ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i) Verordnung (EU) 2016/429 sind alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern. Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a)

Verordnung (EU) 2020/687 sind die gehaltenen Vögel in Betrieben abgesondert von wild lebenden Vögeln zu halten. Eine Ansteckung der gehaltenen Vögel durch Wildvögel oder aber die Weiterverbreitung oder Mutationsbildung des Virus soll hierdurch vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Ausbreitung der Geflügelpest zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt begegnen zu können.

IV.) Hinweise

Die erforderlichen Anzeigen haben bei dem Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg (vetamt@schleswig-flensburg.de / Fax: 04621 9615- 33) zu erfolgen. Dort sind auch mögliche Genehmigungen zu beantragen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Diese Anordnung wird wirksam mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Schleswig, den 07.07.2021

Im Auftrage

gez.
Dr. Jaritz
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)

ANLAGE 1

